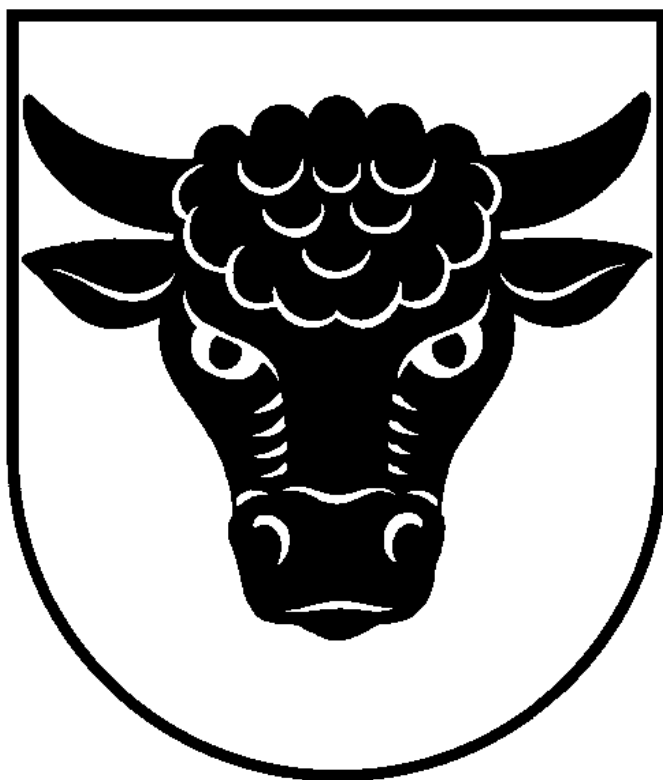


Verfassung

der Gemeinde Schleitheim



vom 11.12.2002

Vorbemerkungen

Auf den 1. Februar 2000 hat der Regierungsrat das neue Gemeindegesetz (GG) vom 17. August 1998 in Kraft gesetzt. Dieses Gesetz führt nicht nur neu die Pflicht zum Erlass einer Gemeindeverfassung ein (Art. 366), sondern regelt weitest gehend das Gemeinderecht selbst. Dadurch ist der Spielraum für autonom gesetztes Gemeinderecht sehr klein geworden. Art. 21 GG legt einen Mindestinhalt fest, der geregelt werden muss; darüber hinaus können in einer Gemeindeverfassung ergänzende Normen aufgenommen werden. Folge dieser Gesetzestechnik ist, dass im Rahmen einer Gemeindeverfassung nur noch geregelt werden muss, was nicht bereits auf höherer Stufe im Gemeindegesetz abschliessend normiert ist. Dieser Weg wurde mit der vorliegenden Verfassung beschritten, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden. Konsequenz ist, dass im Rahmen einer Gemeindeverfassung das Gemeinderecht nicht abschliessend geregelt ist. Zur Entscheidung einer Frage sind deshalb immer folgende Erlasse zu konsultieren:

1. Gemeindeverfassung
2. kantonales Gemeindegesetz.

Der besseren Lesbarkeit wegen wird auf die Doppelbezeichnung der Chargen und Ämter verzichtet. Bei allen Chargen und Ämtern sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.

Systematische Gliederung

Inhaltsübersicht

Artikel

I. Allgemeines	1 – 4
II. Gemeindeaufgaben	5 – 7
III. Gemeindeorganisation	8 – 26
IV. Schlussbestimmungen	27 – 29

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

Einwohnergemeinde	1 ¹
Autonomie	1 ²
Gemeinde	1 ³
Umfang	2
Amtl. Veröffentlichungen	3 ¹
Amtl. Publikationsorgan	3 ²
Orientierungsversammlung	3 ³
Ausstand	4

II. Gemeindeaufgaben

Aufgaben der Gemeinde: Grundsatz	5
Aufgabenerfüllung	6 ¹
Information	6 ²
Zusammenarbeit	6 ³
Spezielle Aufgaben	7

III. Gemeindeorganisation

1. Organe, spezielle Behörden, Wahlen und Abstimmungen

Organe	8 ¹
weitere Organe	8 ²
Spezielle Behörden	9
Eidg. und kant. Wahlen und Abstimmungen	10
Gemeindewahlen	11 ¹
Zeitliche Trennung	11 ²
Stille Wahlen	11 ³
Informationspflicht	12

2. Gemeindeversammlung

Zusammensetzung	13 ¹
Einladung	13 ²
Leitung	13 ³

Befugnisse der Gemeindeversammlung	14 ¹
weitere Befugnisse	14 ²
Geheime Wahl oder Abstimmung	14 ³
Protokollgenehmigung	14 ⁴
3. Gemeinderat	
Zusammensetzung	15 ¹
Aufgaben	15 ²
Sitzungen	15 ³
Kommissionen	15 ⁴
Referate	16 ¹
Finanzkompetenzen	16 ² und 16 ³
Zeichnungsbefugnis	16 ⁴
Anstellungen	17 ¹
Kommissionen beauftragen	17 ^{1bis}
Spezielle Behörden	17 ²
Erlasskompetenz	18 ¹
Gebühren- und Benutzungsordnung	18 ²
Organisation Gemeindeverwaltung	18 ³
4. Gemeindepräsidium	
Aufgabe	19 ¹
Stellvertretung	19 ²
5. Gemeindeschreiber	
Aufgaben	20 ¹
Rechte	20 ²
Schreiber der Erbschaftsbehörde	21 ¹
Schreiber weiterer Behörden	21 ²
6. Büro	
Büro der Gemeinde: Zusammensetzung	22 ¹
Aktuar	22 ²
Gemeindeversammlung	22 ³
7. Rechnungsprüfungskommission	
Zusammensetzung	23 ¹
Aufgaben	23 ²
Zuständigkeitsbereich	23 ³
Externe Fachstelle	23 ⁴
8. Bürgerversammlung	
Zusammensetzung	24 ¹
Aufgabe	24 ²
Einladung	24 ³

Fristen und Formen 24⁴

9. Schulbehörde

Delegation an Schule Randental 25¹
(Art. 25² und 26 aufgehoben)

IV. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts 27
Übergangsbestimmung 28
Inkrafttreten 29¹
Gemeinderecht 29²

Verfassung der Gemeinde Schleithem vom 11.12.2002

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Schleithem, gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998, beschliesst als Gemeindeverfassung:

I. Allgemeines

Art. 1

- | | |
|--|-------------------|
| ¹ Die Einwohnergemeinde Schleithem ist eine selbstständige Gemeinde des Kantons Schaffhausen. | Einwohnergemeinde |
| ² Sie ordnet ihre Angelegenheiten im Rahmen des übergeordneten Rechts und der ihr zustehenden Autonomie. | Autonomie |
| ³ Die Einwohnergemeinde Schleithem wird in der Verfassung und in ihren weiteren Erlassen als «Gemeinde» bezeichnet. | Gemeinde |

Art. 2

Die Gemeinde umfasst das durch ihre Grenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.	Umfang
--	--------

Art. 3

- | | |
|---|--------------------------|
| ¹ Die amtlichen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen durch Publikation im amtlichen Publikationsorgan. | Amtl. Veröffentlichungen |
| ² Der Gemeinderat bestimmt das amtliche Publikationsorgan. | Amtl. Publikationsorgan |
| ³ Vor wichtigen Sachentscheidungen kann der Gemeinderat Orientierungsversammlungen durchführen. | Orientierungsversammlung |

Art. 4

Der Ausstand eines Mitgliedes der Gemeindebehörden und Kommissionen sowie der im Dienst der Gemeinde stehenden Personen richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.	Ausstand
--	----------

II. Gemeindeaufgaben

Art. 5

Die Gemeinde kann sich für alle Angelegenheiten zu ihrem Wohle einsetzen, sofern diese nicht ausschliesslich Aufgaben des Bundes oder des Kantons sind.	Aufgaben der Gemeinde: Grundsatz
---	-------------------------------------

Art. 6

- | | |
|---|-------------------|
| 1 Die Gemeinde erfüllt ihre Aufgaben bürgerfreundlich, effizient, kostengünstig, wirtschaftlich und, wo sinnvoll, nach dem Kostendeckungsprinzip. | Aufgabenerfüllung |
| 2 Die Gemeinde ist vor wichtigen Entscheiden in geeigneter Form zu informieren. | Information |
| 3 Sie sucht, wo sinnvoll oder nötig, die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, privaten Stellen oder Fachkräften. | Zusammenarbeit |

Art. 7

Die Gemeinde setzt sich im Rahmen des Gemeindegesetzes (Art. 2), ihrer Erlasse sowie im Rahmen ihrer Möglichkeiten unter anderem ein für:

- a) die Förderung des sozialen Zusammenhalts in der Gemeinde
- b) die Förderung des kulturellen Lebens
- c) die Förderung der Volkswirtschaft
- d) die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes
- e) den Schutz ihrer Natur- und Kulturlandschaft
- f) die Förderung der regionalen Zusammenarbeit
- g) Massnahmen zur Gesundheitserziehung und Gesunderhaltung der Bevölkerung

III. Gemeindeorganisation

1. Organe, spezielle Behörden, Wahlen und Abstimmungen

Art. 8

- | | |
|--|----------------|
| 1 Oberstes Organ der Gemeinde sind die Stimmberechtigten, die ihre Rechte an der Urne oder in der Gemeindeversammlung ausüben. | Organe |
| 2 Weitere Organe sind: | Weitere Organe |
| a) der Gemeinderat | |
| b) der Gemeindepräsident | |
| c) der Gemeindeschreiber | |
| d) das Büro der Gemeinde | |
| e) die Bürgerversammlung | |
| f) die Rechnungsprüfungskommission ²⁾ | |

Art. 9

Spezielle Behörden im Sinne von Kommissionen mit besonderen Verwaltungsbefugnissen sind:

Spezielle Behörden

- a) (aufgehoben) ³⁾
- b) die Erbschaftsbehörde ³⁾

Art. 10

Die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen finden an der Urne statt.

Eidg. und kant. Wahlen und Abstimmungen

Art. 11

¹ In der Gemeinde werden an der Urne gewählt:

Gemeindevahlen

- a) der Gemeindepräsident
- b) die Mitglieder des Gemeinderates
- c) der Präsident der Verbandsschulbehörde ³⁾
- d) ein Mitglied der Verbandsschulbehörde ³⁾
- e) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission ²⁾
- f) (aufgehoben) ³⁾
- g) der Präsident der Gemeindeversammlung
- h) die Stimmenzähler

² Der Gemeindepräsident wird gesondert und vor den Gemeinderäten gewählt.

Zeitliche Trennung

³ Für die Wahl gemäss lit. f) gilt das Wahlverfahren ohne Wahlgang nach Art. 7 des Gesetzes über die «Stillen Wahlen».

Stille Wahlen

Art. 12

Spezielle Behörden und Kommissionen unterbreiten ihre Protokolle dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme.

Informationspflicht

2. Gemeindeversammlung

Art. 13

¹ Die Gemeindeversammlung wird durch die in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten gebildet.

Zusammensetzung

² Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt durch den Gemeinderat spätestens vierzehn Tage vorher durch Zustellung der Traktandenliste sowie durch amtliche Publikation.

Einladung

³ Die Gemeindeversammlung wird durch den Präsidenten der Gemeindeversammlung, bei Verhinderung durch den Vizepräsidenten geleitet.

Leitung

Art. 14

- | | | |
|---|--|------------------------------------|
| 1 | Der Gemeindeversammlung kommen die Aufgaben und Befugnisse gemäss Art. 26 des Gemeindegesetzes zu, unter Vorbehalt von Art. 11 (Wahl der Stimmezähler). | Befugnisse der Gemeindeversammlung |
| 2 | Im Weiteren hat die Gemeindeversammlung die Befugnis, Grundstücke zu kaufen, zu tauschen oder zu veräussern oder ein Baurecht einzuräumen. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Gemeinderates. | Weitere Befugnisse |
| 3 | Ein Sechstel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. | Geheime Wahl oder Abstimmung |
| 4 | Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird an der folgenden Versammlung genehmigt. | Protokollgenehmigung |

3. Gemeinderat

Art. 15

- | | | |
|---|---|-----------------|
| 1 | Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern. | Zusammensetzung |
| 2 | Der Gemeinderat besorgt die Gemeindeangelegenheiten gemäss Art. 52 des Gemeindegesetzes, soweit sie nicht durch Verfassung oder Gesetz anderen Organen zugewiesen sind. | Aufgaben |
| 3 | Die Sitzungen sind nicht öffentlich. | Sitzungen |
| 4 | Der Gemeinderat setzt bei Bedarf Kommissionen ein. Dabei ist die fachliche Zusammensetzung zu beachten. | Kommissionen |

Art. 16

- | | | |
|---|--|--------------------|
| 1 | Der Gemeinderat legt die Geschäftsbereiche in einem Reglement fest und teilt sie selbstständig seinen Mitgliedern zu. | Referate |
| 2 | Der Gemeinderat | Finanzkompetenzen |
| | a) beschliesst über neue, einmalige, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben bis Fr. 50'000.-- sowie über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000.--. | |
| | b) entscheidet bis zum Betrag von Fr. 150'000.-- über Kauf, Tausch oder Veräusserung von Grundstücken oder die Einräumung eines Baurechts. | |
| 3 | Alle Finanzkompetenzen sind Bruttobeträge. Vorbehalten bleibt Art. 25 Abs. 4 des Finanzhaushaltgesetzes. | |
| 4 | Er regelt die Zeichnungsbefugnisse seiner Mitglieder. | Zeichnungsbefugnis |

Art. 17

- | | | |
|---|--|----------------------------|
| 1 | Zuständig für die Anstellung der Mitarbeitenden ist der Gemeinderat. Er kann diese Kompetenz delegieren. Das Nähere regelt der Gemeinderat in einem Geschäftsreglement für den Gemeinderat | Anstellungen ⁴⁾ |
|---|--|----------------------------|

gemäss § 32 Abs. 1 und 2. ⁴⁾

- | | |
|---|--------------------------|
| ¹ _{bis} Der Gemeinderat kann Kommissionen einsetzen. Diese haben beratende Funktion und können mit dem Vollzug von Beschlüssen des Gemeinderates beauftragt werden. Zusammensetzung und Aufgaben der Kommissionen regelt der Gemeinderat in separaten Reglementen oder mittels Gemeinderatsbeschlüssen. ⁴⁾ | Kommissionen beauftragen |
| ² Der Gemeinderat bildet in seiner Gesamtheit die Erbschaftsbehörde, die Sozialhilfebehörde sowie die Gesundheitskommission, in die er auch beratende Fachpersonen wählen kann. ⁴⁾ | Spezielle Behörden |

Art. 18

- | | |
|---|---------------------------------|
| ¹ Der Gemeinderat ist befugt zum Erlass und zur Änderung der nicht in der Kompetenz der Gemeindeversammlung liegenden Reglemente und Verordnungen. | Erlasskompetenz |
| ² Insbesondere erlässt er eine Gebührenordnung sowie Benutzungsordnungen für öffentliche Gebäude, Anlagen und andere Einrichtungen. | Gebühren- und Benutzungsordnung |
| ³ Der Gemeinderat regelt im Rahmen des Gesetzes die Organisation der Gemeindeverwaltung. | Organisation Gemeindeverwaltung |

4. Gemeindepräsidium

Art. 19

- | | |
|--|-----------------|
| ¹ Der Gemeindepräsident vertritt den Gemeinderat und die Gemeinde nach aussen und erfüllt die Aufgaben gemäss Art. 58 des Gemeindegesetzes. | Aufgabe |
| ² Die Stellvertretung wird vom Gemeinderat gewählt. Im Übrigen gilt Art. 61 Abs. 2 des Gemeindegesetzes. | Stellvertretung |

5. Gemeindeschreiber

Art. 20

- | | |
|--|----------|
| ¹ Der Gemeindeschreiber erfüllt die in Art. 62 des Gemeindegesetzes festgelegten Aufgaben. Er leitet die Gemeindeverwaltung fachlich und personell und ist zuständig für die administrative Organisation. Er ist zudem zuständig für amtliche Beglaubigungen gemäss Art. 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch. ⁴⁾ | Aufgaben |
| ² Der Gemeindeschreiber hat an allen Sitzungen, an denen er das Protokoll führt, beratende Stimme und das Recht, Anträge zu stellen. | Rechte |

Art. 21

- | | |
|--|-----------------------------|
| ¹ Sofern erforderlich, wählt der Gemeinderat einen Schreiber der Erbschaftsbehörde. ³⁾ | Schreiber der Erbschaftsbe- |
|--|-----------------------------|

- ² Der Gemeindeschreiber ist auch Schreiber der Sozialhilfebehörde und der Gesundheitskommission. hörde ³⁾
Schreiber
weiterer Be-
hörden

6. Büro

Art. 22

- ¹ Das Büro der Gemeinde besteht aus dem Präsidenten der Gemeindeversammlung, dem Vizepräsidenten und den vier Stimmenzählern. Büro der Ge-
meinde: Zu-
sammenset-
zung
- ² Der Gemeindeschreiber ist Aktuar des Büros und hat beratende Stimme und Antragsrecht. Aktuar
- ³ Das Büro ist zugleich Büro der Gemeindeversammlung. Gemeinde-
versammlung

7. Rechnungsprüfungskommission

Art. 23

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern, wovon mindestens ein Mitglied in der Gemeinde stimmberechtigt sein muss. ²⁾ Zusammen-
setzung
- ² Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission sind in den Artikeln 67 bis 69 des Gemeindegesetzes umschrieben. ²⁾ Aufgaben
- ³ Die Rechnungsprüfungskommission hat den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates zu respektieren und darf nicht auf rechtmässige Entscheide und pflichtgemässe Ermessen des Gemeinderates Einfluss nehmen. ²⁾ Zuständig-
keitsbereich
- ⁴ Teile der Rechnungsprüfung werden einer externen Fachstelle übergeben. Externe Fach-
stelle

8. Bürgerversammlung

Art. 24

- ¹ Die Bürgerversammlung besteht aus den Stimmberechtigten der Gemeinde, die das Gemeindebürgerrecht besitzen. Zusammen-
setzung
- ² Die Bürgerversammlung entscheidet auf Antrag des Gemeinderates über die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes. Aufgabe
- ³ Sie tritt auf Einladung des Gemeinderates so oft zusammen, als es zur Erledigung der Geschäfte erforderlich ist. Einladung
- ⁴ Für die Frist und die Form der Einladung gelten die Bestimmungen über die Gemeindeversammlung sinngemäss. Fristen und
Formen

9. Schulbehörde

Art. 25

¹ Der Schulbetrieb wird an den Zweckverband Schule Randental delegiert, welcher für einen Schulbetrieb gemäss kantonalem Schulgesetz verantwortlich ist. ³⁾

Delegation an
Schule Ran-
dental ³⁾

² (aufgehoben) ³⁾

Art. 26 (aufgehoben) ³⁾

¹ (aufgehoben) ³⁾

² (aufgehoben) ³⁾

³ (aufgehoben) ³⁾

⁴ (aufgehoben) ³⁾

⁵ (aufgehoben) ³⁾

IV. Schlussbestimmungen

Art. 27

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeverfassung wird die Verfassung der Einwohnergemeinde Schleithem vom 27. September/26. November 1974 mit allen ihren Änderungen aufgehoben.

Aufhebung
bisherigen
Rechts

Art. 28

Bis zur Regelung der Referate durch den Gemeinderat gilt Art. 23 der Verfassung vom 27. September/26. November 1974 über die Umschreibung der Referate.

Übergangs-
bestimmung

Art. 29

¹ Diese Verfassung tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Inkrafttreten

² Sie ist in die Sammlung des Gemeinderechtes aufzunehmen.

Gemeinde-
recht

Beschlossen in der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2002

Im Namen der Einwohnergemeinde

Der Präsident:
Hans Ulrich Regli

Der Aktuar:
Eugen Stamm

Vom Regierungsrat genehmigt im Sinne des Beschlusses vom 18. Februar 2003

Der Staatsschreiber:
Dr. Reto Dubach

Fussnoten/Anmerkungen

- 1) ~~Art. 25 Abs. 1~~ **Auflage des Regierungsrates** in seinem Beschluss vom 18. Februar 2003:
~~Die Bestimmung muss so ausgelegt werden, dass die Zahl der Mitglieder [der Schulbehörde] immer vier Personen umfasst.~~
Siehe Fussnote 3) zu Artikel 25!
- 2) Art. 8 Abs. 2 Geändert anlässlich der Gemeindeversammlung vom 21. November 2007; vom Regierungsrat genehmigt im Sinne des Beschlusses vom 22. Januar 2008.
- 2) Art. 11 Abs. 1 Geändert anlässlich der Gemeindeversammlung vom 21. November 2007; vom Regierungsrat genehmigt im Sinne des Beschlusses vom 22. Januar 2008.
- 2) Art. 23 Abs. 1 Geändert anlässlich der Gemeindeversammlung vom 21. November 2007; vom Regierungsrat genehmigt im Sinne des Beschlusses vom 22. Januar 2008.
- 2) Art. 23 Abs. 2 Geändert anlässlich der Gemeindeversammlung vom 21. November 2007; vom Regierungsrat genehmigt im Sinne des Beschlusses vom 22. Januar 2008.
- 2) Art. 23 Abs. 3 Geändert anlässlich der Gemeindeversammlung vom 21. November 2007; vom Regierungsrat genehmigt im Sinne des Beschlusses vom 22. Januar 2008.
- 3) Art. 9 Geändert anlässlich der Gemeindeversammlung vom 20. November 2018; vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss vom 30. April 2019; mit Gemeinderatsbeschluss vom 14. Mai 2019 in Kraft gesetzt per 1. August 2019.
- 3) Art. 11 Abs. 1 Geändert anlässlich der Gemeindeversammlung vom 20. November 2018; vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss vom 30. April 2019; mit Gemeinderatsbeschluss vom 14. Mai 2019 in Kraft gesetzt per 1. August 2019.
- 3) Art. 21 Abs. 1 Geändert anlässlich der Gemeindeversammlung vom 20. November 2018; vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss vom 30. April 2019; mit Gemeinderatsbeschluss vom 14. Mai 2019 in Kraft gesetzt per 1. August 2019.
- 3) Art. 25 Geändert anlässlich der Gemeindeversammlung vom 20. November 2018; vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss vom 30. April 2019; mit Gemeinderats-

beschluss vom 14. Mai 2019 in Kraft gesetzt per 1. August 2019.

Mit dieser Änderung wird die Fussnote 1) resp. die Auflage des Regierungsrates vom 18. Februar 2003 zu Art. 25 hinfällig!

- 3) Art. 26 Aufgehoben anlässlich der Gemeindeversammlung vom 20. November 2018; vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss vom 30. April 2019; mit Gemeinderatsbeschluss vom 14. Mai 2019 in Kraft gesetzt per 1. August 2019.
- 4) Art. 17 Geändert anlässlich der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2020; vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss vom 1. September 2020; mit Gemeinderatsbeschluss vom 22. September 2020 in Kraft gesetzt per 1. Oktober 2020.
- 4) Art. 17 Abs. 1 Geändert anlässlich der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2020; vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss vom 1. September 2020; mit Gemeinderatsbeschluss vom 22. September 2020 in Kraft gesetzt per 1. Oktober 2020.
- 4) Art. 17 Abs. 1^{bis} Geändert anlässlich der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2020; vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss vom 1. September 2020; mit Gemeinderatsbeschluss vom 22. September 2020 in Kraft gesetzt per 1. Oktober 2020.
- 4) Art. 17 Abs. 2 Geändert anlässlich der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2020; vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss vom 1. September 2020; mit Gemeinderatsbeschluss vom 22. September 2020 in Kraft gesetzt per 1. Oktober 2020.
- 4) Art. 20 Abs. 1 Geändert anlässlich der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2020; vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss vom 1. September 2020; mit Gemeinderatsbeschluss vom 22. September 2020 in Kraft gesetzt per 1. Oktober 2020.

-
- *Amtlich publiziert am 21. Februar 2003 im Amtsblatt (8/2003)*
 - *Änderungen 2) vom 21. November 2007/22. Januar 2008 amtlich publiziert am 29. Januar 2008 im Schleithemer Boten Nr. 11*
 - *Änderungen 3) vom 20. November 2018/30. April 2019 amtlich publiziert am 25. Mai 2019 im Klettgauer Boten Nr. 58*
 - *Änderungen 4) vom 16. Juni 2020/1. September 2020 amtlich publiziert am 1. Oktober 2020 im Klettgauer Boten Nr. 111*